

<b>Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltgesetz, kFHG)</b>		
vom 21. Oktober 2009 <sup>1</sup>		
Der Landrat von Nidwalden,		
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung,		
beschliesst:		
<b>II. GESAMTSTEUERUNG DES HAUSHALTS</b>		
<b>C. Budget und Kantonssteuerfuss</b>		
<b>Art. 21 Kantonssteuerfuss</b>		
<sup>1</sup> Der Landrat setzt den Kantonssteuerfuss für natürliche Personen für jeweils mindestens drei Jahre fest. Dieser Beschluss ist auf der Grundlage des Budgets der Erfolgsrechnung für das erste Jahr und des Finanzplanes für die beiden folgenden Jahre zu fassen.		
<sup>2</sup> Der Kantonssteuerfuss kann ausserordentlicherweise vorzeitig für mindestens drei Jahre neu festgelegt werden, wenn:		
1. eine Erhöhung des Steuerfusses zur Deckung eines Bilanzfehlbetrages erforderlich ist;		
2. bei Vorliegen budgetierter Ertragsüberschüsse auf der ersten Stufe der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung der Abschreibungen gemäss Art. 0§ 00 Art. eine Reduktion möglich ist;		2. bei Vorliegen budgetierter Ertragsüberschüsse auf der ersten Stufe der Erfolgsrechnung eine Reduktion möglich ist; oder
3. das frei verfügbare Eigenkapital zu Beginn des laufenden Jahres mehr als der jährliche Nettoertrag einer Einheit der Kantonssteuer des letzten Rechnungsjahres beträgt.		
<sup>3</sup> Der Landratsbeschluss über die Festsetzung des Kantonssteuerfusses untersteht gemäss Art. 52a Abs. 1 Ziff. 3 der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum; er muss vor Beginn des betreffenden Steuerjahres im Amtsblatt veröffentlicht werden.		

<b>D. Jahresrechnung</b>		
<b>Art. 25 Erfolgsrechnung</b>		
<sup>1</sup> Die Erfolgsrechnung weist auf der ersten Stufe das operative und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis je mit dem Aufwand- beziehungsweise dem Ertragsüberschuss aus, ferner das Gesamtergebnis, welches das Eigenkapital verändert.		
<sup>2</sup> Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen nicht gerechnet werden konnte und sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand respektive ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags sowie Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital.		<sup>3</sup> Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen nicht gerechnet werden konnte und sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand respektive ausserordentlicher Ertrag gelten Einlagen und Entnahmen aus dem Eigenkapital.
<sup>4</sup> Die Bildung und Auflösung von Vorfinanzierungen werden als ausserordentlicher Aufwand beziehungsweise als ausserordentlicher Ertrag verbucht.		<sup>3</sup> Die Bildung und Auflösung von Vorfinanzierungen und finanzpolitischen Reserven werden als ausserordentlicher Aufwand beziehungsweise als ausserordentlicher Ertrag verbucht.
		<sup>4</sup> Aus den finanzpolitischen Reserven sind Entnahmen nur bis zu einer Höhe von 0.1 Einheiten des Nettoertrages einer Steuereinheit je Rechnungsjahr zulässig.
		<sup>5</sup> Ein Aufwandüberschuss ist aus den finanzpolitischen Reserven zu decken, sofern kein Bilanzüberschuss besteht.
<b>E. Haushaltgleichgewicht, Schuldenbegrenzung und Beurteilung der Finanzlage</b>		
<b>Art. 35 Ausgaben- und Schuldenbremse</b>		
<sup>1</sup> Ergeben das vorgelegte Budget und der Finanzplan der beiden folgenden Jahre einen durchschnittlichen Aufwandüberschuss von mehr als 0.1 Einheiten des geschätzten durchschnittlichen Nettoertrages der Kantonssteuer, hat der Landrat entweder den Aufwandüberschuss derart zu reduzieren, dass der Durchschnitt unter diesem Grenzbetrag liegt oder an derselben Sitzung den Kantonssteuerfuss mindestens in dem Umfang zu erhöhen, dass diese Limite nicht überschritten wird. Die Berechnung des Aufwandüberschusses erfolgt auf der ersten Stufe der Erfolgsrechnung unter zusätzlicher Berücksichtigung der Abschreibungen gemäss Art. 57 sowie der Entnahmen aus Vorfinanzierungen und aus freiem Eigenkapital.		<sup>1</sup> Ergeben das vorgelegte Budget und der Finanzplan der beiden folgenden Jahre einen durchschnittlichen Aufwandüberschuss von mehr als 0.1 Einheiten des geschätzten durchschnittlichen Nettoertrages der Kantonssteuer, hat der Landrat entweder den Aufwandüberschuss derart zu reduzieren, dass der Durchschnitt unter diesem Grenzbetrag liegt oder an derselben Sitzung den Kantonssteuerfuss mindestens in dem Umfang zu erhöhen, dass diese Limite nicht überschritten wird. Die Berechnung des Aufwandüberschusses erfolgt auf der ersten Stufe der Erfolgsrechnung unter zusätzlicher Berücksichtigung der Entnahmen aus Vorfinanzierungen und aus finanzpolitischen Reserven.
<sup>2</sup> Die Staatsverschuldung darf aufgrund des Budgets den Kantonssteuerertrag im		<sup>2</sup> Die Nettoschuld II darf aufgrund des Budgets den Kantons-

<p>Ausmass von 0.75 Einheiten des letzten Rechnungsjahres nicht übersteigen. Darlehen und Beteiligungen sowie ausserordentliche Investitionen werden nicht berücksichtigt. Als ausserordentliche Investitionen gelten nur Grossinvestitionen für den Spitalbereich, für die Infrastruktur und für die Bewältigung von Naturkatastrophen, wenn dies im Kreditbeschluss ausdrücklich bestimmt wird.</p>		<p>steuerertrag im Ausmass von 0.75 Einheiten des letzten Rechnungsjahres nicht übersteigen. Ausserordentliche Investitionen werden nicht berücksichtigt. Als ausserordentliche Investitionen gelten Investitionen für die Bewältigung von Naturkatastrophen und Grossinvestitionen für die Verkehrsinfrastruktur, wenn dies im Objektkreditbeschluss ausdrücklich bestimmt wird. Als Grossinvestitionen für die Verkehrsinfrastruktur gelten Investitionen die mehr als 0.3 Einheiten des Nettoertrages einer Steuereinheit des letzten Rechnungsjahres betragen.</p>
<p><sup>3</sup> Sofern zu Beginn des laufenden Jahres ein Eigenkapital von mehr als der Hälfte des Nettoertrages einer Steuereinheit vorhanden ist, kann der durchschnittliche Aufwandüberschuss gemäss Abs. 1 mehr als 0.10 Einheiten betragen. Diese Abweichung darf in der ganzen Periode von drei Jahren das verfügbare Eigenkapital, nach Abzug des Anteils von 50 Prozent des Nettoertrages einer Steuereinheit, nicht übersteigen.</p>		
<p><b>Art. 36 Finanzkennzahlen</b></p>		
<p><sup>1</sup> Die Finanzlage wird in erster Priorität anhand folgender Finanzkennzahlen aufgezeigt:</p>		<p><sup>1</sup> Die Finanzlage wird anhand folgender Finanzkennzahlen aufgezeigt:</p>
<p>1. Nettoverschuldungsquotient;</p>		<p>1. Nettoschuld I und II je Einwohnerin beziehungsweise Einwohner in Franken;</p>
<p>2. Selbstfinanzierungsgrad;</p>		<p>2. Nettoverschuldungsquotient;</p>
<p>3. Zinsbelastungsanteil.</p>		<p>3. Selbstfinanzierungsgrad;</p>
		<p>4. Zinsbelastungsanteil;</p>
		<p>5. Selbstfinanzierungsanteil;</p>
		<p>6. Bruttoverschuldungsanteil;</p>
		<p>7. Investitionsanteil;</p>
		<p>8. Kapitaldienstanteil.</p>
<p><sup>2</sup> Finanzkennzahlen zweiter Priorität sind:</p>		<p><sup>2</sup> Für die Berechnung dieser Finanzkennzahlen gelten die Empfehlungen des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP)<sup>3</sup>.</p>
<p>1. Nettoschuld in Franken je Einwohnerin beziehungsweise Einwohner;</p>		
<p>2. Selbstfinanzierungsanteil;</p>		
<p>3. Kapitaldienstanteil;</p>		
<p>4. Bruttoverschuldungsanteil;</p>		

5. Investitionsanteil.		
³Für die Berechnung dieser Finanzkennzahlen gelten folgende Definitionen:		<i>Aufgehoben</i>
1. Nettoverschuldungsquotient: Der Nettoverschuldungsquotient ist die Differenz zwischen Fremdkapital und Finanzvermögen in Prozenten des Fiskalertrags;		
2. Selbstfinanzierungsgrad: Der Selbstfinanzierungsgrad ist die Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestition;		
3. Zinsbelastungsanteil: Der Zinsbelastungsanteil ist die Differenz zwischen Zinsaufwand und Zinsertrag in Prozenten des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen);		
4. Nettoschuld in Franken je Einwohnerin beziehungsweise Einwohner: Die Nettoschuld ist das Fremdkapital abzüglich das Finanzvermögen oder alternativ berechnet das Verwaltungsvermögen abzüglich das Eigenkapital. Die Kennzahl kann berechnet werden mit oder ohne Darlehen und Beteiligungen beziehungsweise Grundkapitalien. Sie wird durch die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner geteilt;		
5. Selbstfinanzierungsanteil: Der Selbstfinanzierungsanteil ist die Selbstfinanzierung in Prozenten des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen);		
6. Kapitaldienstanteil: Der Kapitaldienstanteil ist der Nettozinsaufwand und die ordentlichen Abschreibungen in Prozent des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen);		
7. Bruttoverschuldungsanteil: Der Bruttoverschuldungsanteil entspricht den Bruttoschulden in Prozenten des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen);		
8. Investitionsanteil: Der Investitionsanteil entspricht den Bruttoinvestitionen (ohne ausserordentliche Investitionen und durchlaufende Beiträge) in Prozenten des konsolidierten Gesamtaufwands (laufender Aufwand ohne Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, ohne durchlaufende Beiträge, ohne Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen, ohne ausserordentlicher Aufwand, ohne interne Verrechnungen; zuzüglich der Bruttoinvestitionen ohne ausserordentliche Investitionen und ohne durchlaufende Beiträge).		
<b>IV. RECHNUNGSLEGUNG</b>		
<b>B. Bilanzierung, Bewertung und Abschreibungen</b>		
<b>Art. 54 Bilanzierung</b>		

<sup>1</sup> Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen und ihr Wert ermittelt werden kann.		
<sup>2</sup> Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie zukünftige Vermögenszuflüsse bewirken oder einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen und ihr Wert ermittelt werden kann.		
<sup>3</sup> Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert ermittelt werden kann.		
<sup>4</sup> Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.		
<sup>5</sup> Vorfinanzierungen werden gebildet für konkret absehbare Aufgaben und für Ertragsminderungen; jede Vorfinanzierung ist gesondert auszuweisen.		
		<sup>6</sup> Finanzpolitische Reserven werden gebildet beziehungsweise aufgelöst, um das Budget und die Jahresrechnung zu beeinflussen.
<b>Art. 56 Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens</b> <b>1. Grundsätze</b>		<b>Art. 56 Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens</b>
<sup>1</sup> Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten bilanziert. Entstehen keine Kosten beziehungsweise wurde kein Preis bezahlt, wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert.		
<sup>2</sup> Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Es ist eine Anlagenbuchhaltung zu führen. Die Abschreibungen sind wie folgt vorzunehmen:		
1. Sachgüter sowie Investitionsbeiträge an öffentliche Institutionen oder an private Organisationen mit einem Leistungsauftrag werden auf der Basis der Nutzungsdauer linear, in der Regel ab Beginn der Inbetriebnahme, abgeschrieben;		
2. Sachgüter mit unbestimmtem Inbetriebnahmedatum werden ab dem der Investition folgenden Kalenderjahr auf der Basis der Nutzungsdauer linear abgeschrieben;		
3. Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Leistungsauftrag werden im entsprechenden Kalenderjahr vollumfänglich abgeschrieben;		
4. Darlehen und Beteiligungen werden nach kaufmännischen Grundsätzen wertberichtigt.		
<sup>3</sup> Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.		
<b>Art. 57 2. zusätzliche Abschreibungen aufgrund vorgegebener Selbstfinan-</b>		<i>Aufgehoben</i>

<b>zierung</b>		
<sup>1</sup> Zur Erreichung einer finanz- und volkswirtschaftlich erforderlichen Selbstfinanzierung von 85 Prozent der gesamten Nettoinvestition sind neben den nutzungsorientierten Abschreibungen zusätzliche Abschreibungen vorzunehmen.		
<sup>2</sup> Bei der Berechnung der erforderlichen Selbstfinanzierung werden Darlehen und Beteiligungen sowie ausserordentliche Investitionen gemäss Art. 0§ 00 Art. Abs. 2 nicht berücksichtigt.		
<sup>3</sup> Die zusätzlichen Abschreibungen werden in der Anlagebuchhaltung nicht der einzelnen Anlage zugeordnet, sondern als zusätzliche Abschreibungen auf den Sachgütern beziehungsweise auf den Investitionsbeiträgen gesondert ausgewiesen.		
<sup>4</sup> Sie werden als ausserordentlicher Aufwand verbucht.		
<b>Art. 58 3. zusätzliche Abschreibungen im Rahmen des Budgets und der Jahresrechnung</b>		<i>Aufgehoben</i>
<sup>1</sup> Ergibt sich ein Ertragsüberschuss auf der zweiten Stufe nach Vornahme der Abschreibungen gemäss Art. 0§ 00 Art. , können zusätzliche Abschreibungen budgetiert beziehungsweise verbucht werden.		
<sup>2</sup> Zusätzliche Abschreibungen sind vorab auf dem Bilanzfehlbetrag vorzunehmen.		
<sup>3</sup> Die zusätzlichen Abschreibungen werden in der Anlagebuchhaltung nicht der einzelnen Anlage zugeordnet, sondern als zusätzliche Abschreibungen auf den Sachgütern beziehungsweise auf den Investitionsbeiträgen gesondert ausgewiesen.		
<sup>4</sup> Sie werden als ausserordentlicher Aufwand verbucht.		
<b>VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		
		<b>Art. 82a Finanzpolitische Reserven</b>
		Die in der Bilanz per 31. Dezember 2014 enthaltenen kumulierten, zusätzlichen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen sind als finanzpolitische Reserven in das Eigenkapital des Kantons zu übertragen.

<sup>1</sup> A 2009, 1823; A 2010, 71; Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2010

<sup>2</sup> SR 101

<sup>3</sup> A 1979, 651

<sup>4</sup> A 1964, 1028; A 1966, 1255; A 1972, 1266

<sup>3</sup> [www.srs-cspcp.ch](http://www.srs-cspcp.ch)